

# Statuten der Sozialdemokratischen Partei Bottmingen

- Art. 1**
- I. Rechtsform
- 1 Unter dem Namen „Sozialdemokratische Partei Bottmingen“ (SP Bottmingen) besteht ein Verein Nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Bottmingen/BL.
  - 2 Die SP Bottmingen bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Basel-Landschaft (SP BL)
- Art. 2**
- II. Zweck
- 1 Die SP Bottmingen setzt sich für die Verwirklichung der sozialdemokratischen Ideen ein.
  - 2 Sie richtet sich dabei in der Regel nach den Beschlüssen der SP BL und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz).
- Art 3**
- III. Mitgliedschaft
1. Voraussetzung
- 1 Die Mitgliedschaft der SP Bottmingen kann erwerben, wer die sozialdemokratische Politik unterstützt.
  - 2 Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei ist mit der Mitgliedschaft in der SP Bottmingen nicht vereinbar.
2. Eintritt
- 3 Die Parteiversammlung beschliesst über die Aufnahme von Parteimitgliedern.
  - 4 Mitglieder der SP Bottmingen erwerben automatisch auch die Mitgliedschaft in der SP BL und der SP Schweiz.
- Art. 4**
3. Beendigung
- a) Gründe
- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, mit dem Wechsel in eine andere Sektion der SP, durch dessen Austritt oder mit Ausschluss des Mitgliedes durch die Parteiversammlung.
- b) durch Austritt
- 2 Der Austritt wird wirksam mit Eingang der schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes bei der Partei.
- c) durch Ausschluss
- 3 Die Parteiversammlung beschliesst über den Ausschluss von Parteimitgliedern auf Antrag des Parteivorstandes. Ein Beschluss kommt zustande, wenn drei Viertel der stimmenden Parteimitglieder dem Ausschlussantrag zustimmen.
- Art. 5**
3. Rechte und Pflichten
- a) Rechte
- 1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Parteiversammlungen teilzunehmen und an allen parteiinternen Wahlen und Abstimmungen sein Stimmrecht wahrzunehmen.
  - 2 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, bei internen Wahlen zur Besetzung eines Parteiambtes der Sektion oder zur Bestellung einer Kandidatur für ein Mandat auf Gemeindeebene zu kandidieren.
  - 3 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, dass der Vorstand die Parteiversammlung regelmässig über den Gang der Geschäfte der Partei informiert.
  - 4 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, dass der Vorstand seine schriftlich eingereichten Fragen zur Partei- und Gemeindepolitik persönlich beantwortet. Vorbehalten bleiben Informationen, zu deren Geheimhaltung der Vorstand gesetzlich verpflichtet ist.

- Art. 6**
- b) Pflichten 1 Jedes Mitglied hat den von der SP Bottmingen festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

- Art. 7**
- IV. Organisation  
1. Parteiversammlung  
a) Einladung 1 Oberstes Organ der SP Bottmingen ist die Parteiversammlung.
- 2 Die Einladung zur Parteiversammlung erfolgt durch den Vorstand in der Regel mindestens 10 Tage vor Versammlungsdatum. Jedes Parteimitglied erhält eine persönliche Einladung. Gäste, Sympathisantinnen und Sympathisanten können zur Parteiversammlung eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- b) Kompetenzen 3 Die Parteiversammlung beschliesst über
- die Wahlplattform, die jeweils vor Gemeindewahlen zu verabschieden ist.
  - Kandidatinnen und Kandidaten der Partei für die Wahlen in den Gemeinderat, die Gemeindekommission, die Sozialhilfebehörde sowie in weitere kommunale Kommissionen.
  - Herausgabe von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen für die Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen
  - Alle weiteren traktandierten Geschäfte

- Art. 8**
2. Jahresversammlung Die SP Bottmingen führt jährlich jeweils in der 1. Jahreshälfte eine Jahresversammlung durch. Die Jahresversammlung beschliesst über:
- die Bestellung des Präsidiums
  - die Bestellung des restlichen Vorstandes und der Revisionsstelle
  - den Jahresbericht des Präsidiums und die Jahresrechnung und das Budget des Vorstandes
  - die Wahl der kantonalen Delegierten und Ersatzdelegierten
  - die Mitgliederbeiträge und die Mandatsabgabe
- Es gelten im übrigen die Bestimmungen der Parteiversammlung.

- Art. 9**
3. Vorstand  
a) Wahl 1 Die Jahresversammlung wählt jedes Jahr eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie weitere 4-6 Mitglieder in den Parteivorstand.
- b) Konstituierung 2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium, die Kassenführung und das Aktuariat. Er kann weitere Bereiche bestimmen und deren Führung einem Vorstandsmitglied zuweisen.
- c) Kompetenzen 3 Der Vorstand leitet die Geschäfte der Partei. Er nimmt alle Geschäfte wahr, die nicht nach Gesetz in der ausschliesslichen Kompetenz der Parteiversammlung stehen oder ihr in diesen Statuten übertragen sind.
- 4 Das Präsidium und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten die Partei gegenüber Dritten.
- d) Beschlüsse 5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder, die an der Sitzung teilnehmen. Nimmt weniger als die Hälfte des Vorstandes an einer Sitzung teil, kann der Vorstand keine Beschlüsse fassen.

**Art. 10**

4. Revisionsstelle  
a) Wahl
- 1 Die Jahresversammlung wählt jedes Jahr für die Revision der Jahresrechnung eine Revisionsstelle.
  - 2 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Wählbar sind Parteimitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, oder dritte Fachpersonen.
- b) Aufgaben
- 3 Die Revisionsstelle kontrolliert die Jahresrechnung und erstattet der Parteiversammlung Bericht über die Rechnungsführung.

#### **Art. 11**

- V. Finanzen
1. Parteivermögen
    - a) Äufnung
    - b) Haftungssubstrat
  - 2 Die SP Bottmingen haftet für alle Verpflichtungen ausschliesslich mit ihrem Parteivermögen.
2. Ausschluss einer Nachschusspflicht
- 3 Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 12**

- VI. Mandate
1. Mandatsführung
  2. Unterstützung
  3. Mandatsabgabe
- 1 Jedes Mitglied, das auf Vorschlag der SP in eine Gemeindebehörde gewählt worden ist, übt sein Mandat unabhängig von Weisungen, Direktiven und Beschlüssen der Partei nach bestem Wissen und Gewissen aus.
  - 2 Es hat Anspruch auf Unterstützung in der Mandatsführung durch die Partei.
  - 3 Es bezahlt auf dem Entgelt, das es für die Behördenarbeit erhält, die von der SP festgesetzte Mandatsabgabe. Sympathisantinnen und Sympathisanten, die auf Vorschlag der SP in eine kommunale Behörde oder Kommission gewählt werden, unterliegen ebenfalls der Mandatsabgabepflicht.

#### **Art. 13**

- VII. Übrige Bestimmungen
1. Statutenänderungen
- Der Vorstand beantragt der Parteiversammlung Änderungen der Statuten. Auf Begehren der Hälfte aller Parteimitglieder hat der Vorstand der Parteiversammlung zwingend eine beantragte Statutenänderung zu unterbreiten. Die Statuten können mit Zustimmung von drei Vierteln der stimmenden Parteimitglieder beschlossen werden.

#### **Art. 14**

2. Auflösung
- Bei einer Auflösung der SP-Sektion Bottmingen fällt das Vereinsvermögen treuhänderisch an die SP Baselland mit dem Bestimmungszweck, zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Ortssektion zu gründen.

#### **Art. 15**

3. Inkrafttreten
- 1 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Parteiversammlung vom ... in Kraft.
  - 2 Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Statuten durch SP BL.